



Gewässerraumfestlegung kantonales Gewässer Töss (Los 4). Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.

10. April 2025
1/26

1. Öffentliche Auflage

Im Juli 2019 legte das AWEL den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die politischen Gemeinden Winterthur, Illnau-Effretikon, Nefenbach und Zell legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 18. April 2024 bis 17. Juni 2024 öffentlich auf. Das AWEL und die politischen Gemeinden machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen mit Anträgen und Entscheid

Innert der Auflagefrist gingen 19 Einwendungen mit insgesamt 27 relevanten Anträgen und eine Einwendung ohne Anträge ein. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1 (Einwendung vom 29. April 2024) betreffend Abschnitt Toe_10:

Es seien die Masten Nrn. 1250x033 und 1250x035 und deren Tragwerke der Hochspannungsleitung 220kV TR1250-W3003, Breite-Weinfelden als vorbestandene, rechtskräftig und rechtsbeständig bewilligte Anlage in die Bewilligung aufzunehmen und unter Bestandesschutz/Bestandesgarantie zu stellen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs.2 GSchV). Eine Aufnahme in die Bewilligung bzw. Festlegungsverfügung ist daher nicht erforderlich.

Antrag 2 (Einwendung vom 29. April 2024) betreffend Abschnitt Toe_10:

Die Fundamente der Masten Nrn. 1250x033 und 1250x035 dürften nicht beschädigt und/oder untergraben werden. Die Maststatik dürfe zu keiner Zeit gefährdet sein. Die Erdungsbänder in Mastnähe dürften weder verlegt noch gekappt werden. Die Zugänglichkeit zu den Masten müsse zu jederzeit gewährleistet sein (inkl. für schwere Geräte/Maschinen).



Der Bodenabstand der Hochspannungsleitung 220kV TR1250-W3003, Breite-Weinfeld, zu Leiter, Luftkabel und Erdleiter gemäss Leitungsverordnung (LeV) Art. 34 inkl. Anhang 3 müsse zu jeder Zeit sowohl beim grössten Durchhang wie auch bei Windauslenkung mindestens 7.50 m + 0.01 m pro kV Nennspannung betragen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bei der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren handelt es sich um eine reine raumplanerische Massnahme. Es werden keine Bauarbeiten ausgeführt.

Antrag 3 (Einwendung vom 6. Mai 2024) betreffend Abschnitte Senn_01 und Senn_02, Parzellen Kat.-Nrn. KY266, KY460, KY461, KY584, KY8035, KY8037, KY8038, KY8039, KY8040, KY8041, KY8044, KY8089, KY8091, SE6505:

Die Gewässerraumgrenze linksufrig bei den Abschnitten Senn_01 und Senn_02 sei links der Töss gleich breit festzulegen wie rechts und auf das Standardmass von 50 m zu reduzieren.

Wenn dies nicht möglich sei, sei der Minderwert zu entschädigen

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

In Abschnitt Senn_01 wird der Gewässerraum symmetrisch angeordnet. Dabei wird der minimale Gewässerraum nach Artikel 41a Abs. 2 GSchV festgelegt. Es werden keine Standardmasse angewendet. Für die Berechnung des minimalen Gewässerraums wird von der natürlichen Gerinnesohlenbreite ausgegangen, welche nicht dasselbe ist, wie die aktuelle Sohlenbreite. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist eine ermittelte Breite, die die Gerinnesohle in einem natürlichen oder naturnahen Zustand hätte, wenn das Fliessgewässer nicht verbaut worden wäre. Bei allen Bächen mit einer aktuellen Gerinnesohlenbreite >15 m wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite mittels eines Fachgutachtens ermittelt. Dieses ist einsehbar unter <https://gewaesserraum.ch/links-nach-themen/> dortige Rubrik: «Gewässer im Kanton Zürich» Töss. Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und der Breite des minimalen Gewässerraums wird im Technischen Bericht Teil I, Kapitel 3.3.1 und im Technischen Bericht, Teil II, Kap. 4 und Anhang A02 beschrieben.

Der Abschnitt Senn 01 befindet sich in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Gemäss der Kantonalen Revitalisierungsplanung weist der Abschnitt einen hohen Revitalisierungsnutzen auf und ist als prioritärer Abschnitt markiert. Demzufolge muss aufgrund von Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV geprüft werden, ob der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV auf den für die Revitalisierung erforderlichen Raum erhöht werden muss. Die Revitalisierung ist auch im Rahmen des minimalen Gewässerraums umsetzbar. Einer Erhöhung stehen zudem Interessen des

Bodenschutzes und der Landwirtschaft entgegen (vgl. Interessensabwägung im Technischen Bericht Teil II, Kap. 7 und Anhänge A10-A12). Aus diesem Grund muss der Gewässerraum nicht über den minimalen Gewässerraum hinaus erhöht werden. Eine Verringerung des Gewässerraums würde eine künftige Revitalisierung jedoch voraussichtlich zu stark einschränken und dieses Interesse würde nicht gewahrt.

Auch Abschnitt Senn_02 liegt in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Der Revitalisierungsnutzen wird gemäss kantonomer Revitalisierungsplanung als mittel beurteilt und der Abschnitt ist kein prioritärer Abschnitt für eine Revitalisierung. Auf der rechten Uferseite wurde der Gewässerraum aufgrund der dichten Überbauung auf die für den Hochwasserschutz erforderliche Breite reduziert (Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV). Im Abschnitt Senn_02 befinden sich auf der linken Uferseite insgesamt nur 3 kleinere Gebäude innerhalb des Gewässerraums. Zudem liegen im Abschnitt Senn_02 linksseitig auch Bereiche im Landwirtschaftsgebiet und im Wald und der linksseitige Teil des Abschnitts liegt peripher zum Hauptsiedlungsgebiet von Sennhof. Aus diesem Grund kann der Gewässerraum linksseitig nicht reduziert werden, da kein dicht überbautes Gebiet vorliegt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Gewässerraum ist weiterhin möglich. Sie hat jedoch extensiv zu erfolgen (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnützung vom Grundstück anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Die Festlegung des Gewässerraums ist daher nicht ausnützungsrelevant und grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich dann, wenn ein Baugrundstück bzw. eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraums liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gebaut werden kann.

Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über eine allfällige Enteignung bzw. Entschädigung wird in einem separaten, nachgelagerten Verfahren entschieden. Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim zuständigen Gemeinwesen (bei der Gewässerraumfestlegung also beim Kanton) geltend machen (§ 183ter Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230)). Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkomme bzw. es kann die Zulässigkeit und Richtigkeit der Eigentumsbeschränkung vorgebracht werden.

Im vorliegenden Fall ist innerhalb der in der Einwendung aufgelisteten Parzellen, welche als Einheit betrachtet werden können, eine grosszügige Bebauung ausserhalb des Gewässerraums und innerhalb der Parzelle Kat. Nr. KY8089 weiterhin möglich.

Wasserkraftanlagen, welche ebenfalls in der Einwendung erwähnt werden, können wie bisher genutzt werden.

Die Gewässerraumfestlegung beinhaltet keine baulichen Massnahmen. Flurwege und Zufahrtswege haben Bestandesgarantie und können auch weiterhin genutzt und unterhalten werden.

Antrag 4 (Einwendung vom 07. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_09, Parzelle Kat.-Nr. TO5662:

Der Gewässerraum auf dem Grundstück Kataster TO5662 sei gemäss dem mit der Einwendung beigelegten Plan zu verringern. Alternativ sei der Gewässerraum im Bereich nördlich und östlich des Wehrs ab Höhe Töss-Brüggli bis zum Gebäude Versicherungs-Nr. TO1219 so festzulegen, dass dieser lediglich bis zur heute geltenden Gewässerabstandslinie reicht.

Zudem werden Bedenken zur Bestandesgarantie gemäss § 357 geäussert. Es werde erwähnt, dass sämtliche Anpassungen am betroffenen Gebäude bewilligungspflichtig seien.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im ersten Schritt wurde der minimale Gewässerraum auf Basis des Fachgutachtens der Flussbau AG (abrufbar auf der Informationsplattform Gewässerraum: www.gewaesserraum.ch / Links und Dokumente nach Themen / Gewässer im Kanton Zürich) bestimmt. In einem weiteren Schritt wurde geprüft, ob der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV aufgrund der Lage in einem dicht überbauten Gebiet auf die Hochwasserschutzbreite reduziert werden kann. Da im vorliegenden Abschnitt Toe_09 das Kriterium «dicht überbaut» erfüllt ist, konnte der Gewässerraum auf den für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlichen Raum reduziert werden. Diese Breite stellt den minimalen Raumbedarf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers sicher. Eine weitere Reduktion ist gesetzlich nicht zulässig.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten nur in dem Masse den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Da im vorliegenden Abschnitt der Gewässerraum jedoch bereits auf die Hochwasserschutzbreite reduziert ist, ist eine weitere Verkleinerung des Gewässerraums durch das Umfahren der Gebäude nicht zulässig.

Nach § 357 PBG bleiben gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen weiterhin möglich und können im Falle eines Bauvorhabens im Gewässerraum bewilligt werden. Neue Bauten und Anlagen sind hingegen nur möglich, sofern diese standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegen. Aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» können jedoch gemäss Art. 41 c Abs. 1 Ausnahmebewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern

keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Antrag 5 (Einwendung vom 17. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_07, Parzelle Kat.-Nr. TO2744:

Es sei auf die Festlegung des Gewässerraumes entlang der Töss auf dem Grundstück Nr. TO2744 zu verzichten. Dadurch werde die städtebauliche Entwicklung unterstützt, welche durch ökologisch vertretbar gestaltete Ausgleichs- und Schutzmassnahmen begleitet werden könne. Es seien stattdessen geeignete technische Hochwasserschutzmassnahmen zu planen, welche den Schutz aller Anwohnerinnen und Anwohner gewährleisten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Kanton verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, um deren natürliche Funktionen, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Im betroffenen Abschnitt entlang der Töss liegt ein dicht überbautes Gebiet vor. Aufgrund dessen wurde der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV auf den für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlichen Raum reduziert. Eine weitere Reduktion unter die erforderliche Breite zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist gesetzlich nicht zulässig.

Grundsätzlich können aber aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» gemäss Art. 41 c Abs. 1 Ausnahmegewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Ergänzende Hochwasserschutzmassnahmen können im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums nicht berücksichtigt werden. Solche Massnahmen sind Gegenstand separater wasserbaulicher Planungen und Verfahren und nicht Bestandteil der Gewässerraumfestlegung. Wird in einem späteren Schritt eine Hochwasserschutzmassnahme im Sinne eines Wasserbauprojekts durchgeführt, kann der Gewässerraum unter Umständen weiter reduziert werden.

Antrag 6 (Einwendung vom 14. Juni 2024) betreffend Abschnitt SE_03, Parzelle Kat.-Nr. KY266, KY267, SE6505:

Der Gewässerraum im Abschnitt SE_03 sei asymmetrisch und zu Lasten der rechten Flussseite festzulegen. Der Wegfall der FFF führe zu einem Einkommensverlust für den Bewirtschafter. Da unter Umständen (bei Bewirtschaftung der Parzellen KY266 und KY267 durch zwei unterschiedliche Eigentümer) auch eine Querbewirtschaftung nicht mehr möglich sei, führe dies auch zu Mehraufwänden. Zudem

könne die sehr schmale Restfläche im Nordwesten der Parzelle nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden, was zu einem grösseren Flächenverlust als nur jenem des Gewässerraums führe.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet (§ 15 k Abs. 1 HWSchV). Gemäss § 15 k Abs. 1 Satz 2 HWSchV ist eine asymmetrische Anordnung insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen möglich. Für das Gewässer muss die asymmetrische Anordnung eine insgesamt bessere Lösung ergeben.

Im vorliegenden Fall kann der Nachweis, dass durch eine asymmetrische Anordnung in der Summe eine bessere Lösung für das Gewässer resultiert, nicht erbracht werden. Rechtsseitig wird aufgrund einer Innenkurve und des Wasserrechtskanals der für die Töss verfügbare Raum bereits eingeschränkt, so dass durch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums kein besser nutzbarer Raum für die Töss verfügbar wäre. Aus diesem Grund wird an einer symmetrischen Anordnung des Gewässerraums festgehalten.

Die im Gewässerraum liegenden Parzellenabschnitte können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden.

Antrag 7 (Einwendung vom 14. Juni 2024) betreffend Abschnitt Senn_03, Parzellen Kat.-Nr. KY266, KY267:

Für die Parzellen KY266 und KY267 sei jeweils eine Ausnahmegewilligung auszustellen, wonach bis zur Umsetzung eines Revitalisierungsprojektes die Bewirtschaftungsauflagen für die Flächen zwischen der Grenze des Gewässerraums und dem Flurweg/Damm auszusetzen seien.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Für den ausgeschiedenen minimalen Gewässerraum gelten die Bewirtschaftungsauflagen gemäss Art. 41c GSchV. Eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen kann erteilt werden, wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus reicht. Da der Gewässerraum in diesem Fall mehr als 20 Meter über den Flurweg hinausragt, kann im vorliegenden Fall keine Ausnahme erteilt werden.

Antrag 8 (Einwendung ohne Datum) betreffend Abschnitt Toe_02:

Im Abschnitt Töss_02 sei auf die Reduktion des minimalen Gewässerraums von 100 Metern auf 80.5 Meter zu verzichten. Die Bezeichnung "dicht überbaut" sei aufzuheben.

Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im vorliegenden Abschnitt sind 8 von 10 Indizien erfüllt, die gemäss den aus der Bundesgerichtspraxis abgeleiteten Kriterien für die Beurteilung eines Gebiets als «dicht überbaut» massgebend sind. Daher wird an der Bezeichnung «dicht überbaut» festgehalten.

Die Hochwasserschutzbreite beträgt in diesem Abschnitt 79 Meter. Der Gewässerraum wurde an die baulichen Gegebenheiten angepasst und lokal auf eine minimale Breite von 80.5 Meter reduziert. Im Bereich des parallel verlaufenden Kanals der Spinnerei Hard (ToeWR_01) wurden die Gewässerräume der beiden Fliessgewässer zusammengelegt und auf eine Breite von bis 116.1 Metern vergrössert.

Mit der vorliegenden Festlegung können auch trotz der lokal reduzierten Gewässerraumbreiten die Interessen der Revitalisierung vollständig berücksichtigt werden.

Antrag 9 (Einwendung ohne Datum) betreffend Abschnitt Toe_03:

Im Abschnitt Töss_03 sei ein erhöhter Gewässerraum von 136 Metern auszuscheiden. Die Bezeichnung "dicht überbaut" auf der linken Uferseite sei aufzuheben.

Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Am linken Ufer des vorliegenden Abschnitts sind 7 von 10 Indizien erfüllt, die gemäss den aus der Bundesgerichtspraxis abgeleiteten Kriterien für die Beurteilung eines Gebiets als «dicht überbaut» massgebend sind. Daher wird an der Bezeichnung «einseitig dicht überbaut» festgehalten.

Auf der rechten Uferseite wurde der Gewässerraum aufgrund des prioritären Revitalisierungsabschnitts erhöht, linksseitig wurde der Gewässerraum auf die Hochwasserschutzbreite von 79 Meter (einseitig 39.5 m) reduziert, um den baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Bereich gerecht zu werden. Damit wird der Raum für eine zukünftige Revitalisierung der Eulachmündung und des rechtsseitigen Uferbereichs optimal gesichert.

Mit der vorliegenden Festlegung können trotz der einseitigen Reduktion des Gewässerraums auf die Hochwasserschutzbreite die Interessen der Revitalisierung vollständig berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde wird an der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung in diesem Abschnitt festgehalten.

Antrag 10 (Einwendung ohne Datum) betreffend Abschnitt Toe_05:

Der Gewässerraum im Abschnitt Toe_05 sei so festzulegen, dass dieser den Wald (Herrenholz) bis an den Bahndamm einschliesse. Zudem sei die Reduktion des Gewässerraums bei Nägelsee erst rund 100 Meter weiter flussaufwärts vorzunehmen. Gemäss Gewässerentwicklungskonzept Töss sei eine Einbindung des Walds vorgesehen und solle somit auch bei der Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt und möglichst angestrebt werden. Zudem könne der Spielplatz (Nägelsee) besser an die Töss angebunden werden, wenn die Reduktion nicht wie geplant erfolge, sondern flussaufwärts verschoben werden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Ein vollständiges Einschliessen des Waldes bis an den Bahndamm würde aus morphologischer Sicht keinen zusätzlichen Mehrwert für das Gewässer bringen, da die Töss auch bei einem Hochwasser dieses steile, bewaldete Gebiet in einer Innenkurve nicht umgestalten und als Gewässerlebensraum beanspruchen könnte. Aus diesem Grunde wird an der bisherigen Gewässerraumbreite festgehalten.

Hingegen wurde der Abschnittswechsel zwischen den Abschnitten Toe_05 und Toe_06 ca. 100 Meter weiter flussaufwärts verschoben. So liegt die morphologisch interessante Aussenkurve noch im Abschnitt Toe_05, welcher gegenüber dem Abschnitt Toe_06 eine grössere Gewässerraumbreite von 87 Metern aufweist.

Antrag 11 (Einwendung ohne Datum) betreffend Abschnitt Toe_09:

Im Abschnitt Toe_09 sei der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ohne Reduktion auszuscheiden. Im Bereich des Schwimmbads sei der Gewässerraum entsprechend zu erweitern, sodass das Schwimmbad in den Gewässerraum einbezogen wird. Der Masterplan Winterthur sehe rechtsufrig zwischen Rieterwehr und Auwiesenbrücke öffentlichen Raum («Tösspark») vor, weshalb eine Reduktion nicht gerechtfertigt sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Das Gebiet im Abschnitt Toe_09 wurde auf beiden Uferseiten als «dicht überbaut» eingestuft. Aus diesem Grunde wurde der Gewässerraum auf die Hochwasserschutzbreite reduziert. Der Gewässerraum muss nicht zwangsläufig jeden öffentlichen Raum einschliessen. Entscheidend ist, ob der öffentliche Raum als Erholungsraum einen direkten Bezug zum Gewässer aufweist und im Sinne einer Gewässernutzung in den Gewässerraum eingeschlossen werden soll. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Sofern mit einer späteren Neugestaltung des Uferbereichs ein Zu-

gang an die Töss und ökologische Aufwertungen vorgesehen werden, kann der Gewässerraum später im Rahmen eines Wasserbauprojekts angepasst und falls nötig erweitert werden.

Antrag 12 (Einwendung ohne Datum) betreffend Abschnitt Senn_02:

Für den Abschnitt Senn_02 der Töss sei die Bezeichnung «dicht überbaut» aufzuheben. Zudem sei auf die Reduktion des Gewässerraums zu verzichten und ein Gewässerraum mit einer Mindestbreite von 95 Metern auszuscheiden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

An der Bezeichnung einseitig «dicht überbaut» wird festgehalten. Gemäss Indizienliste sprechen 7 von 10 Kriterien für «dicht überbaut». Der entsprechende Abschnitt liegt rechtsseitig im Hauptsiedlungsgebiet des Ortsteils Sennhof. Auf der linken Uferseite, welche peripher liegt, wird hingegen der minimale Gewässerraum ausgeschieden.

Antrag 13 (Einwendung ohne Datum) betreffend Abschnitte Senn_01 und Senn_03:

Bei den Abschnitten Senn_01 und Senn_03 sei der erhöhte Gewässerraum auszuscheiden. Beim Abschnitt Senn_03 sei der Oberwasserkanal Bülerekraftwerk in den Gewässerraum einzuschliessen.

Dies aus dem Grund, da es sich beim Abschnitt Senn_03 um ein Gebiet mit sehr grossem naturschützerischem Potential handle. Zudem lägen die Abschnitte gemäss kantonalem Richtplan teilweise, resp. vollständig in einem Abschnitt mit 1. Priorität gemäss kantonomer Revitalisierungsplanung. Auch im Gewässerentwicklungskonzept Töss sei eine anzustrebende erhöhte Gewässerraumbreite definiert worden. Eine Reduktion sei nicht möglich, da es sich nicht um dicht überbautes Gebiet handle.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

In den Abschnitten Senn_01 und Senn_03 wurde keine Reduktion des Gewässerraums aufgrund der Lage in einem dicht überbauten Gebiet vorgenommen, da dieses Kriterium im vorliegenden Fall nicht erfüllt ist. Es wurde der minimale Gewässerraum gemäss Fachgutachten der Flussbau AG (abrufbar auf der Informationsplattform Gewässerraum: www.gewaesserraum.ch / Links und Dokumente nach Themen / Gewässer im Kanton Zürich) ausgeschieden. Mit dem minimalen Gewässerraum kann der notwendige Raum für eine spätere Revitalisierung ausreichend gesichert werden. Gegenüber dem heutigen Zustand können auch mit der Festlegung des minimalen Gewässerraums wesentlich mehr Flächen für eine ökologische Ufergestaltung gesichert werden. Aufgrund von bestehenden Strassen und des



Wasserrechtskanals ist der für das Gewässer verfügbare Raum bereits eingeschränkt. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 3 GSchV zu Gunsten der Revitalisierung ist nicht erforderlich. Damit kann auch den Interessen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes Rechnung getragen werden.

Antrag 14 (Einwendung ohne Datum) betreffend Abschnitt Toe_09, Parzelle Kat.-Nr. TO5032:

Die geplante Festlegung des Gewässerraums sei zu überdenken, und es sei eine Lösung zu finden, die sowohl den Anforderungen des Gewässerschutzes entspreche als auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewohner berücksichtige. Dies insbesondere im Hinblick auf die bauliche Einschränkung und Wertminderung der Immobilie.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Aufgrund der Beurteilung des Abschnitts als beidseitig «dicht überbaut» wurde der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 4 auf die Hochwasserschutzbreite von 79 m reduziert. Eine weitere Reduktion unter die erforderliche Breite zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist gesetzlich nicht zulässig. Bereits bisher galt die Gewässerabstandslinie für Bauten auf der Parzelle. Der in diesem Verfahren festgelegte Gewässerraum weicht in der betroffenen Parzelle kaum von der Gewässerabstandslinie ab.

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen in den Gewässerraum zu liegen kommen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum bleibt möglich. Auch die bestehende Wärmepumpe im Gewässerraum fällt unter diese Bestandesgarantie.

Gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnützung vom Grundstück anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Die Festlegung des Gewässerraums ist daher nicht ausnützungsrelevant und grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Zudem können aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» gemäss Art. 41 c Abs.1 GSchV Ausnahmegewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Antrag 15 (Einwendung vom 11. Juni 2024) betreffend Abschnitte Toe_07 & Toe_08, Parzelle Kat.-Nr. TO3596:

Der Gewässerraum der Töss sei am Abschnitt Toe_07 auf maximal 46 Meter zu reduzieren. Zudem seien die östlich der J.-C.-Heer-Strasse gelegenen Parzellen vom

Gewässerraum der Töss auszunehmen. Eventualiter sei die Parzelle mit der Kataster-Nr. TO3596 vom Gewässerraum der Töss auszunehmen. Zudem sei in den Abschnitten Toe_07 und Toe_08 die J.-C.-Heer-Strasse vom Gewässerraum der Töss auszunehmen, sofern dies möglich sei, ohne dass die westlich der Töss gelegenen Bauten in den Gewässerraum fallen.

Es werden Zweifel an der Richtigkeit der ausgeschiedenen Hochwasserschutzbreite erhoben und hinterfragt, warum diese für den Abschnitt Toe_08 auf 46 m, für den Abschnitt Toe_07 aber auf 79 m dimensioniert ist. Es solle zudem vertieft geprüft werden, ob der Kanal Rieter-Areal nicht zur Hochwasserentlastung genutzt werden könne.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im Abschnitt Toe_07, bei welchem es sich um einen offenen Fliessgewässerabschnitt handelt, wurde der Gewässerraum aufgrund des Kriteriums «dicht überbaut» bereits auf die für den Hochwasserschutz erforderliche Breite gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV reduziert. Die Grundlagen für die Hochwasserschutzbreite stammen aus dem Fachgutachten der Flussbau AG (abrufbar auf der Informationsplattform Gewässerraum: www.gewaesserraum.ch / Links und Dokumente nach Themen / Gewässer im Kanton Zürich). Die Berechnung der Breite wurde anhand eines Regelprofils für jeden Abschnitt durchgeführt. Dabei wurde auf Grundlage der ermittelten Gerinnetiefe und des nötigen Freibords die Gerinnesohlenbreite berechnet, die notwendig ist, um das 300-jährliche Hochwasser in einem Rechteckprofil abzuführen. Zu dieser Gerinnebreite wurde beidseitig eine Uferböschung mit Neigung von 1:2 (vertikal:horizontal) und ein Unterhaltstreifen von 3 Metern dazu addiert, woraus der notwendige Gewässerraum resultiert. Die Abklärungen zum Kanal Rieter-Areal haben ergeben, dass dieser nicht dazu beitragen kann, das Hochwasserschutzdefizit der Töss zu beheben. Eine weitere Reduktion des Gewässerraums, respektive eine Anpassung am Vorgehen zur Berechnung der Hochwasserschutzbreite, ist nicht möglich. Der Abschnitt Toe_08 ist aufgrund des Verlaufs unter der Autobahn vollständig überdeckt. Aufgrund der Überdeckung des Abschnitts ergibt sich die minimale Breite zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes in diesem Fall aus der Breite des bestehenden Kanalbauwerks zusätzlich einer beidseitigen minimalen Eingriffsbreite von 10 Metern.

Die Hochwasserschutzbreiten müssen auf beiden Seiten des Gewässers erfüllt sein. Entsprechend ist auch eine asymmetrische, respektive eine verschwenkte Ausscheidung des Gewässerraums nicht möglich.

Für im Gewässerraum liegende Gebäude gilt eine (erweiterte) Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von bestehenden Gebäuden im Gewässerraum möglich bleibt. Unter diese Bestandesgarantie fällt auch die bestehende Zufahrt. Die Erschliessung ist somit weiterhin gesichert. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde zudem die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Zudem wird

die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche durch Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV nicht geändert (§ 15 I Abs. 1 HWSchV).

Antrag 16 (Einwendung vom 11. Juni 2024) betreffend Abschnitte Toe_07 & Toe_08, Parzelle Kat.-Nr. TO3596:

Dem Antragssteller sei Einsicht in das Fachgutachten der Flussbau AG aus dem Jahr 2016 betreffend Hochwasserschutz sowie in alle weiteren entscheidrelevanten Unterlagen zu gewähren. Nach erfolgter Akteneinsicht sei dem Antragssteller eine angemessene Frist einzuräumen, um die Eingabe zu ergänzen und weitere Anträge zu stellen, bzw. die gestellten Anträge anzupassen, bevor über die Festlegung des Gewässerraums entschieden wird.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die erwähnten Fachgutachten sind im Internet auf der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch / Links und Dokumente nach Themen / Gewässer im Kanton Zürich) öffentlich publiziert. Die für die Gewässerraumausscheidung massgebenden Informationen aus dem Gutachten für die Töss (Töss – Orüti bis Tössegg, Festlegung Gewässerraum; 31. Mai 2016) sind im Technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung Teil I und Teil II zusammengefasst.

Eine Anpassung, respektive Erweiterung von Anträgen nach Ablauf der zweimonatigen Auflagefrist ist nicht möglich. Die öffentliche Auflage dient dazu, den betroffenen Personen Einsicht in die entscheidrelevanten Unterlagen zu gewähren und während der gesetzlich festgelegten Frist Einwendung zu erheben. Mit einem Schreiben wurden die betroffenen Grundeigentümer auf die öffentliche Auflage aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass sie während der öffentlichen Auflage im Rahmen von zwei Telefonsprechstunden Fragen stellen können. Nach Ablauf der öffentlichen Auflage können keine weiteren Anträge oder Ergänzungen zu bereits eingereichten Einwendungen mehr gestellt werden. Nur der Rückzug der Einwendung bliebe möglich.

Es besteht jedoch das Recht, während der 30-tägigen Publikationsfrist der Verfügung gegen den festgelegten Gewässerraum einen Rekurs beim Baurekursgericht einzureichen.

Antrag 17 (Einwendung vom 12. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_05 Parzelle Kat.-Nr. WU4640:

Die Gewässerabstandslinie im Bereich Schlosstalstrasse 172 sei einseitig auf der rechten Uferseite asymmetrisch weiter zu reduzieren und auf das Minimum des Hochwasserschutzes von insgesamt 79 Metern festzulegen. Eventualiter sei die nicht mehr bebaubare Fläche zu entschädigen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im ersten Schritt wurde der minimale Gewässerraum auf Basis des Fachgutachtens der Flussbau AG (abrufbar auf der Informationsplattform Gewässerraum: www.gewaesserraum.ch / Links und Dokumente nach Themen / Gewässer im Kanton Zürich) bestimmt. Dieser beträgt im betroffenen Bereich 95 Meter. In einem weiteren Schritt wurde geprüft, ob der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV auf die Hochwasserschutzbreite reduziert werden kann. Diese Reduktion ist jedoch nur möglich, wenn das Gebiet als "dicht überbaut" eingestuft wird. Die Einstufung erfolgt separat für jede Uferseite, weshalb es vorkommen kann, dass nur eine Seite als «dicht überbaut» gilt und die Reduktion somit einseitig erfolgt. Ein Gewässerraum von 79 Metern wäre gegeben, wenn das Gebiet auf beiden Seiten als «dicht überbaut» eingestuft wäre.

Im vorliegenden Fall konnte aber lediglich die rechte Uferseite als «dicht überbaut» bewertet werden. Daher konnte der Gewässerraum auf der rechten Seite auf die Hochwasserschutzbreite reduziert werden. Die linke Uferseite wurde hingegen als «nicht dicht überbaut» eingestuft, weshalb der Gewässerraum dort weiterhin auf die Breite des minimalen Gewässerraums festgelegt wurde. Entsprechend resultiert eine Gewässerraumbreite von insgesamt 87 Metern. Eine weitere asymmetrische Reduktion auf der rechten Seite ist nicht möglich, da der Gewässerraum auf dieser Seite bereits auf die Hochwasserschutzbreite reduziert wurde.

Gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnützung vom Grundstück anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Die Festlegung des Gewässerraums ist daher nicht ausnützungsrelevant und grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich dann, wenn ein Baugrundstück bzw. eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraums liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur eingeschränkt gebaut werden kann.

Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über eine allfällige Enteignung bzw. die Entschädigung wird in einem separaten, nachgelagerten Verfahren entschieden. Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim zuständigen Gemeinwesen (bei der Gewässerraumfestlegung also beim Kanton) geltend machen (§ 183ter Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230)). Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer materiellen Enteignung gleichkomme bzw. es kann die Zulässigkeit und Richtigkeit der Eigentumsbeschränkung vorgebracht werden.

Im vorliegenden Fall stellen wir fest, dass auf der in der Einwendung aufgelisteten Parzelle eine grosszügige Bebauung ausserhalb des Gewässerraums weiterhin möglich ist, sodass keine unverhältnismässige Eigentumsbeschränkung vorliegt.

Antrag 18 (Einwendung vom 14. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_09, Parzelle Kat.-Nr. TO5555:

Es sei eine Eintragung als Grunddienstbarkeit im Grundbuch vorzunehmen, wonach die jeweilige Eigentümerin des Grundstücks Kataster-Nr. TO5555 eine erweiterte Bestandesgarantie erhält. Diese umfasse die Möglichkeit der Renovation, Erweiterung, Errichtung von Ersatzneubauten am bestehenden Standort sowie den Wiederaufbau sämtlicher derzeit bestehenden Bauten und Anlagen. Für die Erweiterung der Gewässerschutzzone sei die Eigentümerin angemessen zu entschädigen.

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien unter Berücksichtigung einer Mehrwertsteuer in Höhe von 8.1 % auf die Prozessentschädigung zu Lasten des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Antrag auf Eintragung einer erweiterten Bestandesgarantie als Grunddienstbarkeit im Grundbuch wird abgelehnt. Gemäss den Bestimmungen nach Art. 41c Abs. 2 GSchV sind bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind bereits von Gesetzes wegen in ihrem Bestand geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG möglich (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Auch besteht das Brandstattrecht gemäss § 307 PBG im Gewässerraum innerhalb von Bauzonen, wenn ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist (§ 15 m Abs. 2 HWSchV). Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde zudem die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen oder anderer Nutzungen im Gewässerraum wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässer-raumfestlegung.

Gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnützung vom Grundstück anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Die Festlegung des Gewässerraums ist daher nicht ausnützungsrelevant und grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich dann, wenn ein Baugrundstück bzw. eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraums liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur eingeschränkt gebaut werden kann.

Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über eine allfällige Enteignung bzw. die Entschädigung wird in

einem separaten, nachgelagerten Verfahren entschieden. Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim zuständigen Gemeinwesen (bei der Gewässerraumfestlegung also beim Kanton) geltend machen (§ 183^{ter} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; LS 230]). Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkomme bzw. es kann die Zulässigkeit und Richtigkeit der Eigentumsbeschränkung vorgebracht werden.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass bereits heute durch die bestehenden kommunalen Gewässerabstandslinien bauliche Einschränkungen bestehen. Nur im nördlichsten Teil der Parzelle ragt der Gewässerraum über diese Gewässerabstandslinie in die Parzelle hinein. Selbst wenn keine Ausnahme für Bauten im Gewässerraum aufgrund des Kriteriums «dicht überbaut» nach Art. 41c Abs. 1 GSchV erteilt werden könnte, bleibt auf der in der Einwendung aufgelisteten Parzelle eine grosszügige Bebauung ausserhalb des Gewässerraums weiterhin möglich, weshalb keine unverhältnismässige Eigentumsbeschränkung vorliegt. Aus diesen Gründen ist die Entschädigungsforderung abzuweisen.

Antrag 19 (Einwendung vom 07. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_09, Parzelle Kat.-Nr. TO5060:

Der zukünftige Gewässerraum sei bis an die westliche Grundstücksgrenze der Einwender auszuschneiden, somit zwischen dem Grundstück Kataster-Nr. TO5060 und der Gewässerparzelle Kataster-Nr. TO2495 zu projektieren. Der Gewässerraum solle somit deckungsgleich mit der kantonalen Freihaltezone "F" sein und dürfe nicht innerhalb der kommunalen Nutzungszone "W3G" auf dem Grundstück der Einwender zu liegen kommen. Durch die Gewässerraumfestlegung würde das gesamte Gebäude mitsamt Tiefgarage sowie diversen Nebenbauten und Anlagen in einen baurechtswidrigen Zustand versetzt. Es werde als ausreichend erachtet, die Dammkrone mit dem sich dort befindlichen Fuss-/Wanderweg als Grenze für den Gewässerraum zu definieren.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum im betroffenen Abschnitt wurde aufgrund des Kriteriums «dicht überbaut» bereits auf die Hochwasserschutzbreite gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV reduziert. Die Grundlagen für die Hochwasserschutzbreite stammen aus dem Fachgutachten der Flussbau AG (abrufbar auf der Informationsplattform Gewässerraum: www.gewaesserraum.ch / Links und Dokumente nach Themen / Gewässer im Kanton Zürich). Die Berechnung der Breite wurde anhand eines Regelprofils für jeden Abschnitt durchgeführt. Dabei wurde auf Grundlage der ermittelten Gerinnetiefe und des nötigen Freibords die Gerinnesohlenbreite berechnet, die notwendig ist, um das 300-jährliche Hochwasser in einem Rechteckprofil abzuführen. Zu dieser Gerinnebreite wurde beidseitig eine Uferböschung mit Neigung von 1:2 (vertikal:horizontal)

und ein Unterhaltstreifen von drei Metern dazu addiert, woraus der notwendige Gewässerraum resultiert. Eine weitere Reduktion ist gesetzlich nicht zulässig. Auch eine asymmetrische Anordnung wäre nicht zulässig, da in einem solchen Fall die Hochwasserschutzbreite auf der rechten Uferseite unzureichend wäre. Wird in einem späteren Schritt eine Hochwasserschutzmassnahme durchgeführt, kann dann gegebenenfalls der Gewässerraum reduziert werden, sofern der Schutz gewährleistet ist.

Bestehende Bauten, die rechtmässig erstellt wurden und neu im Gewässerraum zu liegen kommen werden dadurch nicht rechtswidrig und stehen nach § 357 PBG unter Besitzstandgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Demnach bleiben gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» können zudem gemäss Art. 41 c Abs. 1 Ausnahmegewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn sich die Nutzungsziffer ändert. Die Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung. Bezüglich der Pflanzenbewirtschaftung gilt im Gewässerraum ein Dünger- und PSM-Verbot. Ein Verbot von spezifischen Pflanzen oder eine Vorgabe bezüglich Bepflanzung mit gewässertypologischen Pflanzen gibt es nicht.

Gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnützung vom Grundstück anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Die Festlegung des Gewässerraums ist daher nicht ausnützungsrelevant und grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich dann, wenn ein Baugrundstück bzw. eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraums liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur eingeschränkt gebaut werden kann.

Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über eine allfällige Enteignung bzw. die Entschädigung wird in einem separaten, nachgelagerten Verfahren entschieden. Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim zuständigen Gemeinwesen (bei der Gewässerraumfestlegung also beim Kanton) geltend machen (§ 183^{ter} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; LS 230]). Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkomme.

Antrag 20 (Einwendung vom 10. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_02, Parzelle Kat.-Nr. WU2855:

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Nachbarparzelle (WU2856) der Parzelle WU2855 die im Jahr 2022 durchgeführte Erweiterung im Dokument nicht eingezeichnet sei. Da für die Parzelle WU2855 gemäss dem Gestaltungsplan Hardau die gleiche Erweiterung geplant sei, sei die Gewässerraumlinie gemäss der beigelegten

Skizze um das Grundstück WU2855 um ca. 6 Meter in Richtung der Töss zu verschieben.

Zudem sei eine verbindliche Zusicherung zur Ermöglichung der geplanten Erweiterung des Wohnhauses gemäss Gestaltungsplan nach der Festlegung des neuen Gewässerraums zu erteilen. Dabei sei zu beachten, dass das Grundstück gemäss der Beurteilung in einer dicht überbauten Zone liege.

Eventualiter seien die aus der Festlegung des Gewässerraums resultierende Wertminderung des Grundstücks zu berücksichtigen und die Einwender entsprechend zu entschädigen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die erwähnten Parzellen liegen im Abschnitt Toe_02, in dem der Gewässerraum aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» bereits auf die für die Hochwassersicherheit erforderliche Mindestbreite gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV reduziert wurde. Eine weitere Reduktion ist gesetzlich nicht zulässig.

Für bestehende Bauten, die rechtmässig erstellt wurden und neu im Gewässerraum zu liegen kommen, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Demnach bleiben gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bauten im Plan eingezeichnet sind oder nicht (so wie im Falle der Nachbarparzelle). Ausschlaggebend ist lediglich, ob die Bauten rechtmässig erstellt wurden.

Gemäss dem Gestaltungsplan Hardau, welcher am 24. Februar 2015 genehmigt wurde, gibt es keine verbindliche Festlegung betreffend Gewässerraumlinie, sondern lediglich einen Verweis auf die allgemeine Gültigkeit des Uferstreifens. In Art. 3.2 des Gestaltungsplans wird ausdrücklich festgehalten, dass der Gewässerraum der Töss gemäss den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten ist. Eine definitive Zusage zum Bauvorhaben ist daher nicht möglich.

Grundsätzlich können aber aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» gemäss Art. 41c Abs.1 Ausnahmegewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über eine allfällige Enteignung bzw. die Entschädigung wird in einem separaten, nachgelagerten Verfahren entschieden. Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim zuständigen Gemeinwesen (bei der Gewässerraumfestlegung also beim Kanton) geltend machen (§ 183^{ter} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizeri-

schen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; LS 230]). Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkomme.

Antrag 21 (Einwendung vom 14. Juni 2024):

Die Breite des Gewässerraums von 136 Metern beziehungsweise 68 Metern ab der Gewässerachse im Bereich der Einmündung Kempt bis Tössbrücke tangiere das SBB Bahntrasse Kemptthal – Winterthur resp. neu auch Brüttenertunnel - Winterthur. Dies bedeute, dass das Bahntrasse über einen bestimmten Abschnitt im neu ausgedehnten Gewässerraum der Töss liege.

Das sich auf Bundesebene im Genehmigungsverfahren (PGV) befindliche Projekt MSZW (Bau- und Betriebszustand) sei im Zusammenhang mit der Festsetzung des Gewässerraums in keiner Weise zu beeinträchtigen oder zu verhindern, der Gewässerraum sei derart zu reduzieren, dass sich die SBB-Bahnlinie nicht mehr im Gewässerraum befinde und Aus-/Umbauten oder Ergänzungsbauten bahntechnischer Art auf dem betroffenen Streckenabschnitt im Gewässerraum sollen jederzeit ohne spezielle Nachweise der Standortgebundenheit möglich sein.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums resp. des auf die Hochwasserschutzbreite reduzierten Gewässerraums ist in den entsprechenden Abschnitten, welche die SBB-Linie tangieren aus gesetzlichen Gründen nicht möglich. Für bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt jedoch die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Für neue standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen wie Aus-/Um- oder Ergänzungsbauten kann eine Bewilligung erteilt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Eine pauschale Bewilligung ohne den Nachweis der Standortgebundenheit ist jedoch nicht möglich.

Antrag 22 (Einwendung vom 12. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_7, Parzellen Kat.-Nrn. TO5265, TO5266:

Der Gewässerraum im Abschnitt Toe_07 sei auf eine Breite von 63.4 Metern festzulegen.

Für den Fall eines ablehnenden Entscheids sei die Beurteilung und Berechnung der notwendigen Breite für den Hochwasserschutz abschnittsweise und gemäss der Abschnittsbildung entsprechend des Fachgutachtens der Flussbau AG vorzunehmen. Für den Abschnitt Toe_08 sei auch eine individuelle Beurteilung für die Gewässerraumfestlegung vorgenommen worden. Es scheine daher zumutbar, dies auch für den Abschnitt Toe_07 vorzunehmen.



Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bei der Ermittlung der Hochwasserschutzbreiten wurde grundsätzlich auf die Berechnungen des Fachgutachtens, einschliesslich der dort vorgenommenen Abschnittsbildungen, abgestellt. Insgesamt würde bei einer kleinteiligeren Betrachtung aufgrund der Ungenauigkeiten die Fehleranfälligkeit steigen. Eine Einzelbetrachtung wurde daher als nicht stufengerecht erachtet. Grundsätzlich handelt es sich bei der Festlegung der Hochwasserschutzbreiten im Rahmen der Gewässerraumfestlegung um ein planerisches Instrument, um den Platzbedarf für zukünftige Hochwasserschutzprojekte sicherzustellen. Der tatsächlich notwendige Platzbedarf für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes kann erst mit einem Projekt zuverlässig definiert werden. In einem solchen Projekt kann der Gewässerraum auch an die tatsächlich erforderliche Breite angepasst werden.

Die Ausscheidung des geringeren Gewässerraums im Abschnitt Toe_08 ist damit zu begründen, dass es sich dort um einen vollständig eingedolten Abschnitt handelt, bei welchem klar ist, dass dieser aufgrund der vorhandenen Strasseninfrastruktur in der Regel nicht mehr offen geführt werden kann. In diesem Fall ergibt sich die minimale Breite zu Sicherstellung des Hochwasserschutzes aus der bestehenden Aussebkante des Kanals sowie einem beidseitigen Streifen von 10 Metern.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch die Gewässerraumfestlegung auf der Parzelle TO5265 keine weiteren Einschränkungen gegenüber dem heutigen Zustand entstehen, da die bestehende Verkehrsbaulinie weiter in die Parzelle ragt, als der geplante Gewässerraum.

Für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt im Gewässerraum die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG gilt. Demnach bleiben gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV zudem nicht geändert (§ 15 I Abs. 1 HWSchV). Aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» können zudem gemäss Art. 41c GSchV Ausnahmegewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In diesem Fall kann die in der vorliegenden Einwendung genannte Begründung ebenfalls zur Beurteilung miteingereicht werden. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Antrag 23 (Einwendung vom 17. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_07, Parzelle Kat.-Nr. TO3595:

Bei der Festlegung des Gewässerraums sei die Begrenzung im Bereich des Grundstücks Kataster-Nr. TO3595, Grundbuch Winterthur, so anzulegen, dass die bestehende Bebauung weder tangiert noch durchschnitten wird. Es werde bemängelt, dass der Gewässerraum trotz dem Kriterium «dicht überbaut» nicht reduziert wurde. Hierzu wurde der Vergleich mit dem vorgängigen Abschnitt Toe_08 angestellt, bei welchem der Gewässerraum deutlich geringer ausfällt. Zudem werde angemerkt, dass gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b und c GSchV aufgrund des kanalisierten, begradigten Abschnitts und der Eindolung unterhalb der J.C.-Heer-Strasse auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden könne.

Eventualiter sei an der nordwestlichen Grundstücksgrenze von Kataster-Nr. TO3595 oder im Bereich der aktuellen nordwestlichen Aussenwand eine bauliche Hochwassersicherung als Grundbuchrevers vorzusehen, sofern dies im Falle eines Neubausvorhabens als zwingend notwendig erachtet werde.

Zudem sei zur vertieften Kenntnisnahme der individuellen und konkreten Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung bei Bedarf eine Lokalbegehung (Augenschein) vor Ort durchzuführen. Allfällige Kosten des Einwendungsverfahrens seien vom Einwendungsadressaten zu tragen. Auch werde ein Anspruch auf materielle Enteignung erwägt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bei der Töss handelt es sich unzweifelhaft um ein Gewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes des Bundes. Auch wenn dieses im Abschnitt Toe_07 und auf Höhe der Parzelle TO3595 begradigt und kanalisiert ist, kann nicht von einem künstlich angelegten Gewässer gesprochen werden. Beim eingedolten Kanal unterhalb der J.-C.Heer-Strasse handelt es sich um einen künstlich angelegten Wasserrechtskanal. Entsprechend wurde für den Wasserrechtskanal gemäss Art. 41a Abs.5 GSchV kein Gewässerraum ausgeschieden. Für den Tössabschnitt hingegen kann aufgrund oben genannter Gründe nicht auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden.

In einem ersten Schritt wurde der minimale Gewässerraum des Tössabschnitts bestimmt. In einem weiteren Schritt wurde geprüft, ob der Gewässerraum aufgrund der Lage in einem dicht überbauten Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV auf die Hochwasserschutzbreite reduziert werden kann. Da im vorliegenden Abschnitt Toe_07 das Kriterium «dicht überbaut» erfüllt ist, konnte der Gewässerraum auf den für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlichen Raum reduziert werden. Eine weitere Reduktion ist gesetzlich nicht zulässig. Der schmalere Gewässerraum im vorhergehenden Abschnitt Toe_08 ist damit zu begründen, dass es sich dort um einen vollständig eingedolten Abschnitt handelt. In diesem Fall ergibt sich die minimale Breite zu Sicherstellung des Hochwasserschutzes aus der Breite des bestehenden Kanalbauwerks zusätzlich einer beidseitigen minimalen Eingriffsbreite von 10 Metern.

Dem vorgeschlagenen Grundbuchrevers für eine bauliche Hochwassersicherung anstelle einer Gewässerraumfestlegung kann nicht zugestimmt werden. Der Gewässerraum dient eben gerade dazu, den Raum für spätere Hochwasserschutzmassnahmen zu sichern.

Im Rahmen der Erarbeitung des Gewässerraumdossiers wurde der Projektperimeter durch die Planer begangen. Ein Augenschein vor Ort ist somit bereits erfolgt. Die personellen Kapazitäten lassen im Rahmen des Einwendungsverfahrens einen Augenschein vor Ort mit einer individuellen Beratung zu baulichen Fragen nicht zu. Mit einem Schreiben wurden die betroffenen Grundeigentümer auf die öffentliche Auflage aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass sie während der öffentlichen Auflage im Rahmen von zwei Telefonsprechstunden Fragen stellen können. Es stehen den Betroffenen zudem mehrere Broschüren und Internetseiten mit Informationsmaterial zur Verfügung. So z.B. die Internetseite des Kantons Zürich, auf welche bereits im Informationsschreiben an die Einwender hingewiesen worden ist: www.gewaesserraum.zh.ch

Bestehende Bauten, die rechtmässig erstellt wurden und neu im Gewässerraum zu liegen kommen, stehen nach § 357 PBG unter Besitzstandgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Demnach bleiben gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich.

Aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» können zudem gemäss Art. 41c Abs. 1 Ausnahmegewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnützung vom Grundstück anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Die Festlegung des Gewässerraums ist daher nicht ausnutzungsrelevant und grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich dann, wenn ein Baugrundstück bzw. eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraums liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur eingeschränkt gebaut werden kann.

Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über eine allfällige Enteignung bzw. die Entschädigung wird in einem separaten, nachgelagerten Verfahren entschieden. Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim zuständigen Gemeinwesen (bei der Gewässerraumfestlegung also beim Kanton) geltend machen (§ 183^{ter} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; LS 230]). Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkomme.

Die Übernahme von Kosten durch den Kanton ist im Rahmen eines Einwendungsverfahrens nicht vorgesehen. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

Antrag 24 (Einwendung vom 12. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_09, Parzelle Kat.-Nr. TO5554:

Es sei der Gewässerraum entlang Kat.-Nr. TO5554 gem. Planbeilage (s. Einwendung) anzupassen, so dass dieser demjenigen gem. Plan Nr. 10 der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41 a/b GSchV und § 15 f. HWSchV Töss Stadt Winterthur (46.0 m) entspreche. (Anmerkung AWEL: Gemäss beigelegtem Plan sei der schmalere Gewässerraum des eingedolten Abschnitts Toe_08 auf der linken Uferseite zu verlängern bis zum Ende der Parzelle TO5554). Entlang dem Grundstück sei die Töss zwar nicht mehr komplett eingedolt, es liege jedoch infolge der bestehenden baulichen Gegebenheiten lediglich ein schmaler Bereich des Fliessgewässers offen.

Es werde bemängelt, dass die zur Berechnung der Gewässerraumbreite verwendete Gerinnesohlenbreite höher sei als die tatsächliche Gewässerbreite entlang des Grundstücks. Zudem sei der Gewässerraum auf der Nachbarparzelle TO5555 geringer als auf der Parzelle TO5554. Gemäss Einwender würde dem Umstand «dicht überbaut» und der daraus resultierenden möglichen Reduktion des Gewässerraums nicht genug Rechnung getragen. Gemäss Einwender sei es möglich, den Gewässerraum weiter zu reduzieren und dennoch den Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im erwähnten Abschnitt wird nicht der minimale Gewässerraum nach Artikel 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden, sondern die reduzierte Hochwasserschutzbreite gestützt auf Art 41a Abs. 4 GSchV. Aufgrund des Kriteriums «dicht überbaut» konnte der Gewässerraum auf die Hochwasserschutzbreite reduziert werden. Die Ermittlung des Hochwasserschutzbreite erfolgte auf Basis der Fachgutachtens der Flussbau AG (abrufbar auf der Informationsplattform Gewässerraum: www.gewaesserraum.ch / Links und Dokumente nach Themen / Gewässer im Kanton Zürich). Dabei wurde auf Grundlage der ermittelten Gerinnetiefe und des notwendigen Freibords die Gerinnesohlenbreite berechnet, die notwendig ist, um das 300-jährliche Hochwasser in einem Rechteckprofil abzuführen. Zu dieser Gerinnebreite wurde beidseitig eine Uferböschung mit Neigung von 1:2 (vertikal:horizontal) und ein Unterhaltstreifen von 3 Metern dazu addiert, woraus der notwendige Gewässerraum resultiert. Massgebend für die Hochwasserschutzbreite ist entsprechend die Gerinnetiefe, nicht die aktuelle Sohlenbreite. Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, solange der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Da im vorliegenden Fall aber der Gewässerraum bereits auf die Hochwasserschutzbreite reduziert wurde, ist eine weitere Reduktion nicht möglich.

Die Breite des Gewässerraums ist zudem für den gesamten Abschnitt Toe_09 konstant. Diese wird für beide Seiten jeweils von der Flussmitte aus gemessen. Aufgrund der Verbreiterung des Flusses bei der Parzelle TO5555 erstreckt sich der Gewässerraum jedoch weniger auf das Festland.

Gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnützung vom Grundstück anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Die Festlegung des Gewässerraums ist daher nicht ausnützungsrelevant und grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich dann, wenn ein Baugrundstück bzw. eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraums liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur eingeschränkt gebaut werden kann.

Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über eine allfällige Enteignung bzw. die Entschädigung wird in einem separaten, nachgelagerten Verfahren entschieden. Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim zuständigen Gemeinwesen (bei der Gewässerraumfestlegung also beim Kanton) geltend machen (§ 183^{ter} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; LS 230]). Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkomme.

Zudem können aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» gemäss Art. 41c Abs.1 Ausnahmegewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Antrag 25 (Einwendung vom 14. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_07, Parzellen Kat.-Nr. TO2720:

Die geplante Ausweitung der baurechtlichen Beschränkungen im Zuge der Gewässerraumfestlegung sei zu überprüfen und im Hinblick auf die Eigentumsrechte der betroffenen Parzellen anzupassen. Die bestehenden Baulinien, die bislang lediglich die östliche Hauswand tangierten, seien beizubehalten und keine weiteren Beschränkungen auf das gesamte Grundstück auszuweiten. Der geplante Gewässerraum beeinträchtige in unverhältnismässiger Weise sämtliche möglichen Erweiterungen des Wohnhauses sowie die Nutzung des Gartens (z. B. Errichtung eines Gartenhauses oder von Spielgeräten) und sei daher nochmals zu überdenken und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung anzupassen.

Zudem sei der Grundriss der betroffenen Parzelle zu korrigieren, da dieser in der aktuellen Darstellung unvollständig sei. Insbesondere fehlen der Windfang aus den 1970er Jahren an der südlichen Hausseite sowie die Überdachungen an der nördlichen und östlichen Hauswand. Diese Bestandteile des Gebäudes seien in die Planunterlagen aufzunehmen und unter den Bestandsschutz zu stellen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Kanton verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, um deren natürliche Funktionen sowie den Hochwasserschutz sicherzustellen. Da es sich im vorliegenden Abschnitt um ein «dicht überbautes» Gebiet handelt, konnte der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 4 GSchV auf den für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlichen Raum reduziert werden. Eine weitere Reduktion ist gesetzlich nicht zulässig.

Bestehende Bauten, die rechtmässig erstellt wurden und neu im Gewässerraum zu liegen kommen, stehen nach § 357 PBG unter einer erweiterten Besitzstandsgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Demnach bleiben gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bauten im Plan eingezeichnet sind oder nicht (so wie im Falle des Windfangs, der südlichen Hausseite und der Überdachungen an der nördlichen und östlichen Hauswand). Ausschlaggebend ist lediglich, ob die Bauten rechtmässig erstellt wurden.

Aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» können zudem gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV Ausnahmegewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Antrag 26 (Einwendung vom 16. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_04, Parzellen Kat.-Nrn. WU5519, WU5520, WU5521:

Als direkt betroffener Eigentümer der Parzellen WU5519, WU5510 und WU5521 wird der neuen Festlegung des Gewässerraums widersprochen. Die Festlegung führe zu einer erheblichen Abwertung der gesamten Liegenschaft. Der Gewässerraum sei ausserhalb der betroffenen Grundstücksflächen festzulegen.

Eventualiter sei eine angemessene Entschädigung für die massiven Beeinträchtigungen zu gewähren, da die Festlegung des Gewässerraums sämtliche zukünftigen Optionen und Entwicklungsmöglichkeiten für die Liegenschaft verwehre.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

In einem ersten Schritt wurde der minimale Gewässerraum auf Basis des Fachgutachtens der Flussbau AG (abrufbar auf der Informationsplattform Gewässerraum: www.gewaesserraum.ch / Links und Dokumente nach Themen / Gewässer im Kanton Zürich) bestimmt. In einem weiteren Schritt wurde geprüft, ob der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV auf die Hochwasserschutzbreite reduziert wer-

den kann. Da im vorliegenden Abschnitt Toe_04 das Kriterium «dicht überbaut» erfüllt ist, konnte der Gewässerraum auf den für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlichen Raum reduziert werden. Diese Breite stellt den minimalen Raumbedarf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers sicher. Eine weitere Reduktion oder Umlegung des Gewässerraums ist gesetzlich nicht zulässig.

Bestehende Bauten, die rechtmässig erstellt wurden und neu im Gewässerraum zu liegen kommen, stehen nach § 357 PBG unter einer erweiterten Besitzstandgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Demnach bleiben gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich.

Aufgrund der Beurteilung als «dicht überbaut» können zudem gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV Ausnahmegewilligungen für neue zonenkonforme Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnützung vom Grundstück anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Die Festlegung des Gewässerraums ist daher nicht ausnutzungsrelevant und grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Die Frage der materiellen Enteignung stellt sich dann, wenn ein Baugrundstück bzw. eine als Einheit aufzufassende Mehrheit von Baugrundstücken vollständig oder zum grössten Teil innerhalb des Gewässerraums liegt oder durch dessen Grenze derart zerschnitten wird, dass darauf ausserhalb des Gewässerraums nicht mehr oder nur eingeschränkt gebaut werden kann.

Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über eine allfällige Enteignung bzw. die Entschädigung wird in einem separaten, nachgelagerten Verfahren entschieden. Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim zuständigen Gemeinwesen (bei der Gewässerraumfestlegung also beim Kanton) geltend machen (§ 183^{ter} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; LS 230]). Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkomme bzw. es können Gründe gegen die Zulässigkeit und Richtigkeit der Eigentumsbeschränkung vorgebracht werden.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Überbaubarkeit der betreffenden Parzellen durch die vorhandene Verkehrsbaulinie bereits jetzt schon stark eingeschränkt ist.

Antrag 27 (Einwendung vom 12. Juni 2024) betreffend Abschnitt Toe_10:

Der Gewässerraum der Töss im Abschnitt Toe_10 bzw. im Bereich «Bannhalde/Reitplatz» sei auf die Revitalisierungsplanung anzupassen oder es sei auf die

Gewässerraumfestlegung bis zur Vollendung des Vorprojekts Revitalisierungsplanung zu verzichten.

Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Da für das Revitalisierungsprojekt bereits ein Variantenstudium vorliegt, kann der Gewässerraum auf den für das Revitalisierungsprojekt dimensionierten Raumbedarf angepasst werden. Zusätzlich wurden noch drei Meter je Seite für den Unterhaltstreifen dazu addiert. Das Gewässerraumdossier wurde entsprechend angepasst und mit den Ausführungen zum geplanten Revitalisierungsprojekt ergänzt.

3. Einwendungen ohne Anträge

Einwendung vom 19. April 2024 in Bezug auf die Themen Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrassen

Die raumplanerische Bestimmung des Gewässerraums sei bundesrechtlich geregelt und das ASTRA anerkenne die geplante Festsetzung. Im Zusammenhang mit Bauvorhaben der Nationalstrasse seien jedoch die Bedürfnisse und Interessen der Nationalstrasse und des Gewässerschutzes im konkreten Fall gegeneinander abzuwägen. Der überlagerte Gewässerraum verhindere den Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse nicht kategorisch. Anlagen wie Kiessammler, Entwässerungsleitungen etc. seien Bestandteile der Nationalstrasse, auch wenn sie sich ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien befänden und könnten nach der entsprechenden Interessenabwägung weiterhin unterhalten, erneuert oder sogar ausgebaut werden. Die Anforderungen / Zielsetzungen an den Gewässerraum nach Art. 36a GSchG liessen sich mit den Nationalstrasseninfrastrukturbauten nicht immer vollumfänglich umsetzen. Das Gewässerschutz-Interesse sei gegenüber dem Interesse der Nationalstrasse im konkreten Einzelfall abzuwägen.

Hinweis der Baudirektion

Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen dürfen im Gewässerraum neu erstellt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie (Art. 41c Abs. 2 GSchV).